

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Darlehensmanagement“
in zwölf steirischen Gemeinden
(Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt
Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am
Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab,
Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg)

Teilbericht Stadtgemeinde Hartberg
(GKZ: 62219)

GZ.: ABT07-97907/2016-34

Graz, am 17.09.2025



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND	6
1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen	6
1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung	7
1.2.1 Prüfungsziele:	7
1.2.2 Prüfungsumfang:	7
1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:	7
1.2.4 Ergänzende Feststellungen:	8
1.3 Prüfungszeitraum	8
1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen	8
1.5 Rechtliche Grundlagen	9
TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES	10
2 ANONYMISIERTE AUSWERTUNGEN ZUM QUERSCHNITTSPRÜFUNGSTHEMA DARLEHENSMANAGEMENT	10
2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	10
2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	11
2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	12
2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen	12
2.4.1 Fremdwährungsdarlehen	12
2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	12
2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	13
2.4.4 Innere Darlehen	13
2.4.5 Kurzfristige Darlehen	13
2.4.6 Schuldendienstsätze	13
2.4.7 Gewährte Darlehen	13
2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	14
2.5.1 Ausschreibung und Vergabe	14
2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	14
2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	15
2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement	15
2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	16
2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	17
3 SOCKELTHEMEN	18
3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen	18
3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	18
3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR	20
3.4 Darlehen	21
3.5 Leasinggeschäfte	21
3.6 Haftungen	21
TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES	22
4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES DARLEHENSMANAGEMENTS	22
4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses	22

4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	23
4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	23
4.4	Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten	24
4.4.1	Fremdwährungsdarlehen	24
4.4.2	Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen	25
4.4.3	Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte	25
4.4.4	Innere Darlehen	25
4.4.5	Kurzfristige Darlehen	25
4.4.6	Schuldendienstsätze	25
4.4.7	Gewährte Darlehen	26
4.5	Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen	26
4.5.1	Ausschreibung und Vergabe	26
4.5.2	Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	27
4.5.3	Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck	27
4.5.4	Tilgung der Darlehen	28
4.5.5	Zinsmanagement in der Gemeinde	28
4.5.6	Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum	29
4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	29
4.7	Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung	31
4.8	Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023	31
5	GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN	34
5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	34
5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	34
5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	38
5.4	Darlehen	39
5.5	Leasinggeschäfte	39
5.6	Haftungen	39
5.7	Finanzsituation	40
6	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	45

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
etc	et cetera
EUR / €	Euro
FB	Firmenbuch
ff	und der, die folgende(n)
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HHRL	Haushaltsrücklage
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe

KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBI	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
SA	Saldo
Stmk	Steiermärkische
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2024 von den zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Sankt Martin im Sulmtal, Gössendorf, Lebring-Sankt Margarethen, Kammern im Liesingtal, Radmer, St. Peter am Kammersberg, Köflach, Sankt Ruprecht an der Raab, Knittelfeld, Obdach, Hartberg, Bad Radkersburg) das „Darlehensmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 13.05.2024 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 122/2024, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziele und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

1.2.1 Prüfungsziele:

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

1.2.2 Prüfungsumfang:

- Beim **Querschnittsprüfungsthema** „Darlehensmanagement“ wurden die Finanzschulden der Gemeinden einer Prüfung unterzogen. Die im Prüfungszeitraum 2020-2023 neu aufgenommenen Darlehen und die damit im Zusammenhang stehenden Investitionen sowie die vorliegenden Unterlagen waren Thema einer vertiefenden Prüfung. Die Auswirkungen der Darlehenstilgungen auf die Finanzlage wurden schwerpunktmäßig thematisiert.
- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wurde der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, Leasinggeschäfte und Haftungen sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

1.2.3 Aufbau des Prüfberichtes:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes sind die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt. Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement aufbereitet. Unter Pkt 3 erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen. Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Feststellungen zum Querschnittsprüfungsthema „Darlehensmanagement“ unter Pkt 4 und zu den Sockelthemen unter Pkt 5 detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen ist unter Pkt 6 angeschlossen.

1.2.4 Ergänzende Feststellungen:

Eine lückenlose Prüfung aller Darlehensakten war aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgrund der hohen Darlehensanzahl nicht in allen Gemeinden möglich. In diesen Fällen wurde ein repräsentativer Querschnitt der verschiedenen Darlehen zur Prüfung herangezogen.

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen gelegt.

Gehaltsvorschüsse an Gemeindebedienstete sind zwar Darlehen im Sinne der VRV 2015, unterliegen jedoch gem § 90 Abs 6 Z 3 GemO nicht dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Diese von der Gemeinde gem § 90 Abs 1 Z 3 GemO gewährten Darlehen wurden in der gegenständlichen Prüfung nicht berücksichtigt.

In den Sockelthemen wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) näher betrachtet. In jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag, wurde dieser herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG in die Prüfung einbezogen wurden. Die ADG in ihrer Gesamtheit war nicht Prüfungsthema.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2023 festgelegt.

Auf Grund der ermittelten Ergebnisse der Prüfungsmaßnahmen vor Ort war es erforderlich den Prüfungszeitraum für bestimmte Themen auf das Haushaltsjahr 2024 zu erweitern.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde, wie unter Punkt 1.1 festgehalten, am 13.05.2024 eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 13.06.2024 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Stadtgemeinde Hartberg auf einem von der Gemeindeaufsicht zur Verfügung gestellten SharePoint hochgeladen. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Hartberg erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort im Stadtamt im Oktober 2024 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Herrn Peter Knoll.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 23.04.2025 für alle Gemeinden mittels Webex-Besprechung statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 06.05.2025 im Gemeindeamt statt.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 122/2024; (in der Folge kurz **GemO**)
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 316/2023; (in der Folge kurz **VRV 2015**)
- Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961, zuletzt idF BGBl I Nr 50/2025; (in der Folge kurz **BAO**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Anonymisierte Auswertungen zum Querschnittsprüfungsthema Darlehensmanagement

2.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Prüfung insgesamt 573 aktuelle Datensätze zu den Darlehen, mit folgender Aufteilung lt Kontierung festgestellt:

Gliederung der Darlehen lt RA 2023	Anzahl
Anzahl der Datensätze zu Darlehen vom Bund/Bundesfonds KGr 340	4
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Ländern/Landesfonds KGr 341	27
Anzahl der Datensätze zu Investitionsdarlehen von Gemeinden KGr 342	0
Anzahl der Datensätze zu sonstigen Darlehen (von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, Sozialversicherungsträgern, Trägern des öffentlichen Rechts, usw) KGr 343, 344, 345, 347	2
Anzahl der Datensätze zu Darlehen von Finanzunternehmungen KGr 346	490
Anzahl der Datensätze zu kurzfristigen Schulden KGr 359	50
Gesamtsumme der Datensätze zu Darlehen	573

Bei zahlreichen Gemeinden wurden Darlehen ausgewiesen, die auf mehrere Ansätze aufgeteilt sind. Dies wurde insbesondere nach der Umstellung auf die VRV 2015 in den Jahren 2020 und 2021 so dargestellt, da teilweise nicht ausfinanzierte Vorhaben aus dem außerordentlichen Haushalt (bis 2019 lt VRV 1997) in die investiven Einzelvorhaben zu übernehmen waren. Fallweise wurde ein einziges Darlehen zur Bedeckung vieler offener Vorhaben verwendet. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Darlehensverträge nicht mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Darlehen bzw mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 dargestellten Darlehen überein. Die Aufteilung dieser Darlehen konnte in allen Fällen schlüssig nachvollzogen werden.

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Finanzschulden im RA 2023 hat eine Gemeinde mit 144 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei sechs Datensätzen.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen

Die Aktenführung ist bei acht Gemeinden (66,67 %) in Papierform organisiert. Vier Gemeinden (33,33 %) haben eine rein elektronische oder eine teils elektronische und physische Aktenführung. Es wurde festgestellt, dass durch die Übernahme der Akten von Fusionsgemeinden zum Prüfungszeitpunkt in einzelnen Gemeinden noch immer unterschiedliche Aktenführungsvarianten gegeben sind. Die betroffenen Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In den Darlehensakten wurden die diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse, vollständig unterfertigte Darlehensverträge mit eventuellen Zusatzverträgen/-vereinbarungen und die dazugehörigen Zeichnungs- oder Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, sowie aktuelle Tilgungspläne und Kontoauszüge per 31.12.2023 geprüft.

Es konnte bei neun Gemeinden (75 %) von den Prüfungsorganen festgestellt werden, dass die Aktenführung trotz einzelner Mängel gewährleistet war. Bei drei Gemeinden (25 %) war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Darlehensunterlagen gegeben war.

Bei neun Gemeinden (75 %) waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist) in den Akten aufliegend. Bei sechs Gemeinden (50 %) waren aktuelle und vollständig unterfertigte Darlehensverträge in der Aktenführung bei allen Darlehen nachvollziehbar. Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen waren bei drei Gemeinden (25 %) in allen geprüften Darlehensakten vollständig vorhanden. Aktuelle Tilgungspläne wurden in zehn Gemeinden (83,33 %) bei allen geprüften Darlehen vorgelegt.

Um festzustellen, ob die aktiven Darlehen auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2023 in den Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Darlehensnachweis) dargestellt sind, wurde eine lückenlose Prüfung aller Kontoauszüge zu den per 31.12.2023 laufenden Darlehen durchgeführt. Bei zehn Gemeinden war die vollständige Übereinstimmung aller Darlehensstände per 31.12.2023 mit den Kontoauszügen gegeben, bei zwei Gemeinden konnte die Übereinstimmung nicht bei allen Darlehen nachvollzogen werden, da Kontoauszüge nicht vorgelegt wurden bzw einzelne Daten nicht abgestimmt werden konnten.

2.3 Darstellung der Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023

Vorab wird festgehalten, dass der Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat lt VRV 2015 in der Anlage 6c, für die Gemeinden in der Steiermark gem StGHVO in der Anlage 9b zu erfolgen. In der Anlage 9b zur StGHVO ist der Vorhabencode, soweit vorhanden, zwingend vorgesehen. In der Anlage 6c zur VRV 2015 wird der Vorhabencode fakultativ genannt.

Wenn in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden in der Steiermark Einzelnachweise über Finanzschulden und Schuldendienst als Anlage 6c VRV 2015 benannt werden, so sind die Vorhabencodes (VC) in diesen Nachweisen verpflichtend anzuschlagen.

Bei vier Gemeinden (33,33%) wurden die Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 im RA 2023 nicht dargestellt.

Die in den Gemeinden geführten Darlehen waren bei allen zwölf geprüften Gemeinden im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 VRV 2015 erfasst. In einer Gemeinde wurde ein Darlehen irrtümlich als Darlehen von Unternehmen dargestellt, obwohl es sich um ein Bankdarlehen handelt.

2.4 Besondere Feststellungen zu den Darlehen

2.4.1 Fremdwährungsdarlehen

In den geprüften Gemeinden wurden per 31.12.2023 keine Fremdwährungsdarlehen festgestellt.

2.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen

Es wurden in vier Gemeinden insgesamt sechs Landesdarlehen (sogenannte „Ortserneuerungsdarlehen“), vorgefunden. Den betroffenen Gemeinden wurde im Februar 2024 ein Schreiben der Aufsichtsbehörde übermittelt, in denen die Darlehensdaten angeführt waren, und die erforderliche Darstellung vorgegeben wurde. Lediglich eine Gemeinde hat die erforderliche Rücklagenbildung für diese Darlehen auch tatsächlich umgesetzt. Die anderen Gemeinden haben die Erfordernisse der Darstellung dieser Darlehen sowie die Ansparung für die Tilgung bei Endfälligkeit nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vollständig erfüllt.

2.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte

Es wurde in einer Gemeinde ein Datensatz im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst vorgefunden, der als darlehensähnliches Rechtsgeschäft zu bezeichnen ist. Dieses wurde von der Aufsichtsbehörde als solches genehmigt.

2.4.4 Innere Darlehen

Gemäß § 190 Abs 2 StGHVO können (tatsächlich angesparte) Zahlungsmittelreserven aus zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Beschluss des Gemeinderates vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen für investive Einzelvorhaben erforderlich ist und der Gemeinde ein finanzieller Nachteil erspart werden kann (inneres Darlehen).

Es wurden in sieben Gemeinden insgesamt zehn innere Darlehen vorgefunden. Bei vier Gemeinden laufen die Tilgungen plangemäß bzw wurden auch vorzeitige Tilgungen durchgeführt. Bei drei Gemeinden konnten Tilgungen dieser inneren Darlehen nicht schlüssig nachvollzogen werden. Teilweise konnten keine vom Gemeinderat beschlossenen Tilgungspläne vorgelegt werden. Eine Gemeinde hat innere Darlehen über eine Laufzeit von 25 Jahren beschlossen, und gleichzeitig die Rücklagen in den Gebührenbereichen Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung beinahe zur Gänze aufgebraucht.

Die Gemeinden wurden aufgefordert, die [FAQ 11.6 Aufnahme von inneren Darlehen](#) der A7 zu beachten, und innere Darlehen nur nach diesen Vorgaben abzuwickeln.

2.4.5 Kurzfristige Darlehen

Es wurde die richtige Verbuchung der „kurzfristigen Darlehen“ (auch langfristige Finanzschulden im letzten Tilgungsjahr) überprüft. Sofern kurzfristige Darlehen darzustellen waren, wurden diese in den Datensätzen bei allen Gemeinden korrekt über das Konto 359xxx dargestellt.

2.4.6 Schuldendienstsätze

Schuldendienstsätze zu Darlehen wurden lt Einzelnachweis über Finanzschulden in fünf Gemeinden festgestellt. Eine Gemeinde hat die Schuldendienstsätze nicht den Darlehen zugebucht und daher auch keine Darstellung dieser Kostenersätze im Einzelnachweis über Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) angeführt.

2.4.7 Gewährte Darlehen

Von der Gemeinde gewährte Darlehen wurden in vier Gemeinden vorgefunden. Zwei Gemeinden konnten zu diesen Darlehen keine aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorlegen.

Bei drei Gemeinden lassen sich die Tilgungen nicht mit einem Tilgungsplan abstimmen bzw sind keine Tilgungspläne vorhanden. Es wurde festgestellt, dass in einer Gemeinde die Tilgungen über dem Tilgungsplan liegen.

2.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen

2.5.1 Ausschreibung und Vergabe

Vor einer Darlehensaufnahme haben lt eigenen Angaben zehn von zwölf Gemeinden eine Prüfung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von anderen Finanzierungsformen gem § 80 Abs 1 GemO iVm § 61 Abs 1 StGHVO durchgeführt. Unterlagen über die Beurteilung liegen nur fallweise in den Gemeinden auf bzw waren den Verhandlungsschriften zu entnehmen.

Die Darlehensausschreibungen bzw Einladungen zur Angebotsabgabe wurden von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, drei Gemeinden haben externe Unternehmen damit beauftragt. Zwei Gemeinden haben im Prüfungszeitraum teilweise selbst ausgeschrieben oder Externe damit beauftragt.

Zur Angebotsabgabe wurden zwischen zwei und sieben Banken eingeladen. Schlüssig nachvollziehbare Aufstellungen der eingelangten Angebote wurden in zehn Gemeinden festgestellt. In zwei Gemeinden wurden solche Aufstellungen nur teilweise bzw nicht vorgefunden.

Die Aufbereitung der Angebotsunterlagen wurde von sieben Gemeinden selbst durchgeführt, in zwei Gemeinden wurden im Prüfungszeitraum teilweise externe Stellen (Gemeindebund, Unternehmen usw) herangezogen. Drei Gemeinden haben angegeben, solche Aufstellungen (mit Beurteilung der Angebote) immer extern erarbeiten zu lassen.

2.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Bei Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gem § 90 GemO wurde auf die im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen Bezug genommen. Sämtliche im Prüfungszeitraum neu aufgenommenen Darlehen wurden der Aufsichtsbehörde vorgelegt und es waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen (oder Bestätigungen, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist) vorhanden.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Darlehensakten (die teilweise nur stichprobenartig durchgeführt werden konnte) ist jedoch aufgefallen, dass bei den älteren Darlehen, die vor 2020 von den Gemeinden aufgenommen wurden, aufsichtsbehördliche Genehmigungen fallweise nicht den Akten angeschlossen waren bzw nicht vorgelegt werden konnten.

2.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wurde festgestellt, dass bei sieben Gemeinden die Darlehenshöhen bzw die zugezählten Darlehenssummen im abgeschlossenen Vorhaben mit der in der Genehmigung der A7 angeführten maximalen Darlehenshöhe übereingestimmt haben. Bei fünf Gemeinden wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehenssummen nicht in voller Höhe zugezählt.

Es ist auch aufgefallen, dass in den Voranschlägen präliminierte und bereits aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen bei fünf Gemeinden teilweise nicht zugezählt worden sind. Eine dieser Gemeinden hat im gesamten Prüfungszeitraum acht aufsichtsbehördlich genehmigte Darlehen nicht zugezählt, da die Finanzierung der Projekte insbesondere im Zeitraum 2020-2022 durch Förderungen sichergestellt war oder die Projekte letztlich nicht umgesetzt wurden.

Die zweckentsprechende Verwendung aller geprüften Darlehen konnte in elf Gemeinden festgestellt werden. Eine Gemeinde hat ein Darlehen nicht für den genehmigten Zweck verwendet. Hier wurde ein Darlehen zur Finanzierung eines Feuerwehrfahrzeuges nicht für jene Feuerwehr verwendet, für die es beantragt und genehmigt worden war. Festgestellt wurde auch, dass die in den Verträgen angeführten Darlehenszwecke bei zwei Gemeinden nicht exakt mit den buchhalterisch dargestellten Verwendungszwecken abstimmbare waren.

Bei einer Gemeinde wurden von der Bank Zinsen kapitalisiert, und somit die genehmigte Darlehenssumme kurzfristig überschritten. Die Zinsen wurden unverzüglich wieder getilgt, sodass die Darlehenssumme wieder im aufsichtsbehördlich genehmigten Rahmen blieb.

2.5.4 Tilgung der Darlehen, Darlehens- und Zinsmanagement

Bei allen geprüften Darlehen wurde der Tilgungsbeginn lt Tilgungsplan festgestellt. Die im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) ausgewiesenen Darlehenslaufzeiten haben bei 50 % der Gemeinden bei allen geprüften Darlehen vollständig mit den vertraglich vereinbarten Laufzeiten übereingestimmt. Eine Abstimmung dieser Daten war bei fünf Gemeinden (41,67 %) nur teilweise möglich und bei einer Gemeinde war die Übereinstimmung bei keinem Darlehen gegeben. Diese Gemeinde hat vorzeitige Tilgungen durchführt, die eine Veränderung der Laufzeiten bewirkt haben.

Es wurde festgestellt, dass in drei Gemeinden Verantwortlichkeiten für das Darlehens- und Zinsmanagement in einer Planstelle bzw in Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt sind.

Zwei Gemeinden haben externe Unternehmungen mit dem Darlehensmanagement beauftragt. Eine dieser Gemeinden hat Konditionsänderungen tatsächlich durchgeführt und diese der Aufsichtsbehörde vorgelegt. In der anderen Gemeinde wurde ein Unternehmen im ersten Schritt mit einer Evaluierung des Darlehensbestandes beauftragt. Die Gemeinde hat danach keine weiteren Aufträge erteilt.

Nachverhandlungen zu den Zinsen wurden auf Nachfrage in fünf Gemeinden geführt. Unterlagen dazu konnten nur teilweise vorgelegt werden. Keine der geprüften Gemeinden hat im Prüfungszeitraum Umschuldungen oder Darlehenskonzertierungen durchgeführt.

In sieben Gemeinden ist trotz teilweise sehr hoher Darlehensbelastungen kein Darlehens- oder Zinsmanagement feststellbar. Hier sind keine nachvollziehbaren Verantwortlichkeiten festgelegt und wurden auch keine schlüssig nachvollziehbaren Unterlagen über Zinsverhandlungen oder Darlehenskonzertierungen vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde durch aktives Zinsmanagement versucht, einen mindestens 50 %-igen Anteil am Darlehensvolumen als fix verzinste Darlehen zu halten, um eine Risikoverteilung zu erreichen. Das hat sich im Prüfungszeitraum als zielführende Maßnahme erwiesen, da die fix verzinsten Darlehen in einer Niedrigzinsphase aufgenommen wurden. Während die Zinsbelastung in anderen Gemeinden mit ausschließlich variabel verzinsten Darlehen von 2022 auf 2023 meist um das fünf- bis sechsfache gestiegen ist, hat sich die Zinsbelastung in dieser Gemeinde nahezu verdreifacht.

Der Prüfungsausschuss hat sich im Prüfungszeitraum mit den Darlehen bzw mit der Zinsbelastung durch die Darlehen in sechs Gemeinden in zumindest einer Sitzung auseinandergesetzt.

2.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023

In den geprüften Gemeinden wurden 102 investive Einzelvorhaben mit Darlehensfinanzierung bzw Teilfinanzierung über Darlehen festgestellt. Die Vorhabencodes für die geprüften investiven Einzelvorhaben wurden bei allen Gemeinden korrekt dargestellt.

Die Darstellung von investiven Einzelvorhaben in den Investitionsnachweisen gem Anlage 7 StGHVO war insbesondere in den Jahren 2020-2021 nicht immer schlüssig nachvollziehbar. Einerseits war die Übernahme der Ist-Abgänge in den nicht ausfinanzierten Projekten des außerordentlichen Haushaltes lt VRV 1997 nicht bei allen Gemeinden nachvollziehbar, andererseits war die Führung der investiven mehrjährigen Einzelvorhaben in den Jahren 2020 und 2021 nach den Bestimmungen der VRV 2015 fallweise fehlerhaft.

Beispielsweise wurden bei einer Gemeinde drei investive Vorhaben zur Anschaffung von Notstromaggregaten im RA 2020 über den Kassenstärker vorläufig bedeckt, obwohl lt VA 2020 eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war. Die nicht bedeckten Vorhaben wurden im Folgejahr 2021 irrtümlich mit Nullsummen dargestellt und auch nicht in die Folgejahre übertragen. Damit wurden diese Investitionen im Haushaltsjahr 2020 aus einem bereits überzogenen Girokonto finanziert, obwohl eine Darlehensfinanzierung vorgesehen war.

Schwerpunktmäßig wurden die Zuzahlungszeitpunkte und die Höhe der Zuzahlungen von Darlehen bei den Projekten geprüft. Bei Betrachtung dieser Finanzmittelflüsse wurde darauf geachtet, ob die Darlehenszuzahlungen dem Baufortschritt bzw dem Finanzbedarf entsprechen.

Bei einzelnen Gemeinden wurde festgestellt, dass eine Liquiditätsstärkung durch Darlehenszuzahlungen über dem Finanzbedarf im Projekt nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Jahre gegeben war. Beispielsweise wurde bei einer Gemeinde eine Darlehenszuzahlung im Jahr 2021 von rd € 947.000,00 durchgeführt und haben sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Projekt bis 31.12.2023 auf lediglich rd € 240.000,00 summiert. Somit war im Zeitraum 2021 bis 2023 eine Kassenstärkung von jeweils mehr als € 700.000,00 gegeben. Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der beschlossene Kassenkredit ohne die Kassenstärkung über Darlehenszuzahlungen bereits überschritten worden wäre und somit die Liquidität der Gemeinde über Jahre rechtlich nicht gegeben war.

Weiters wurde festgestellt, dass zahlreiche Projekte durch Darlehenszuzahlungen bei Projektabschluss überfinanziert dargestellt waren. Es war im Rahmen der Prüfung erkennbar, dass die Zweckbindung der aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen zwar durch die korrekte Zuzahlung zur Kenntnis genommen wurde, jedoch Finanzierungsüberschüsse nicht immer unmittelbar bei Projektabschluss zu einer entsprechenden Sondertilgung der Darlehen geführt haben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei sieben Gemeinden (58,33 %) durch Darlehenszuzahlungen über dem Baufortschritt (bzw über dem Finanzbedarf im Projekt) deutliche Stärkungen der Liquidität bzw des Kassenbestandes bewirkt wurden. Dadurch waren die Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in den Haushaltsgrundsätzen gem § 3 StGHVO verletzt und die Basisdaten für eine Liquiditätsplanung gem § 138 StGHVO nicht schlüssig nachvollziehbar.

2.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung

Bei acht Gemeinden (66,67 %) wurden Bedarfszuweisungen zur (teilweisen) Bedeckung von Darlehenstilgungen im Prüfungszeitraum ausgezahlt. Die Verbuchung dieser BZ war in allen Gemeinden am richtigen Ansatz nachvollziehbar. In einer Gemeinde wurde die Verbuchung einer BZ für Darlehenstilgung im Haushaltsjahr 2023 nicht nach dem Regionalen Kontenplan Steiermark vorgenommen.

Bei einer Gemeinde wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2023 Bedarfszuweisungen auch teilweise zur Bedeckung der Zinslast verwendet wurden, da sie über den dargestellten Tilgungen lagen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In zehn der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gemäß § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand/Stadtrat übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 100 GemO konnte von sieben Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (75 %) war zum Prüfungszeitraum eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft gesetzt. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor.

Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Nebenzahlstellen in der Praxis vielfach nicht nachvollzogen werden konnten.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen, in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung, zusammensetzen kann. Die in der ADG oder in den Verfügungen dargestellten Vorgaben müssen jedoch in der faktischen Umsetzung nachvollziehbar sein.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:

In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG in Kraft gesetzt worden und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Tagesabschluss dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei neun Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei drei von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In zwei Fällen waren die Kassenbuchaufzeichnungen unvollständig und musste festgestellt werden, dass die Kassenbuchführung nicht tagesaktuell war. Zusätzlich wurde in einer dieser beiden Gemeinden ein nicht aufzuklärender Kassenmehrvorfund von € 10,78 festgestellt. Es zeigte sich, dass nicht in allen Gemeinden täglich eine Abstimmung des Bargeldbestandes (Istbestand) mit den aktuellen Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestand) erfolgt ist.

Bei einer Gemeinde wurden Gutscheine als Bargeldbestand gezählt und am Konto 200xxx dargestellt. Das Konto 220xxx (geldgleiche Werte) war nicht in Verwendung. Die Darstellung des Bargeldbestandes war daher um den Wert der Gutscheine verfälscht.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw. Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen wurden, stimmten am Prüfungstag bei zehn Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Bei zwei Gemeinden waren teils erhebliche Differenzen gegeben. Eine Gemeinde hat seit Monaten eine Auslandsüberweisung nicht gebucht, und wurde daher eine Differenz festgestellt. In einer weiteren Gemeinde wurde im Tagesabschluss ein Girokonto mit einem Kontostand von jeweils € 30,00 mitgeführt. Dieses Konto wurde im Jahr 2021 aufgelöst. Das heißt, dass eine Abstimmung der gebuchten Bestände mit den aktuellen Kontoauszügen gem § 25 Abs 2 Z 3 StGHVO seit Jahren nicht erfolgt ist.

In beiden Fällen sind die Fehler in den Monats- und Quartalsabschlüssen durch die Unterschriften der Verantwortlichen zur Kenntnis genommen worden. Hier zeigt sich, dass offenbar ausgehend von den mit der Materie befassten Bediensteten in der Hauptzahlstelle und der Buchführung bis hin zu den verantwortlichen Gemeindefunktionären niemand diese Differenzen erkannt hat. Offenbar fehlen Basiswissen und Schulungen bei verantwortlichen Bediensteten und wurden fehlerhafte Monats- und Quartalsabschlüsse von Mandataren unterschrieben.

In einer Gemeinde wurden die zur Vorlage an den Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent verwendeten Monatsabschlüsse nicht aus dem System erzeugt, sondern über Excel-Tabellen händisch angefertigt. Mit den Monats- und Quartalsabschlüssen gem § 128 StGHVO wird bestätigt, dass die gebuchten „Sollbestände“ mit den über Kontoauszügen aus den Girokonten und gezählten Barbeständen aus den Zahlstellen nachgewiesenen „Istbeständen“ übereinstimmen. Händisch erzeugte Aufstellungen können keinen Nachweis aus der Buchhaltung ersetzen.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. Bei drei Gemeinden konnte teilweise tagesaktuelles Buchen belegt werden. In fünf Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in zehn Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 57 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da einige nur saisonal (Freibäder, Weihnachtsgutscheine) in Betrieb waren und einige der zuständigen Bediensteten an den vorgesehenen Prüftagen nicht anwesend waren.

Es wurden zahlreiche Nebenzahlstellen vorgefunden, die nicht in der ADG vorgesehen waren. Festgestellt wurde auch, dass in Nebenzahlstellen mehrere Kassenbehältnisse für eine Kasse verwendet wurden und dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Häufig wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht den Bestimmungen der §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Zehn Gemeinden haben Nebenzahlstellen eingerichtet, bei acht dieser Gemeinden konnten die Nebenzahlstellen zumindest zum Teil geprüft werden. Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war bei vier dieser acht Gemeinden (50 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise (bei einigen Nebenzahlstellen) gegeben und bei zwei Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In acht Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen Gutscheine vorgefunden. Die Verwaltung dieser Gutscheine hat bei vielen Gemeinden zu Beanstandungen geführt.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 104 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven war bei neun von zwölf Gemeinden (75%) gegeben.

Die Abstimmung der Rücklagen mit ZMR (KGr 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den KGr 294 und 295 per 31.12.2023 lt RA 2023 hat gezeigt, dass bei 50 % der Gemeinden Übereinstimmung gegeben ist. Bei den anderen Gemeinden waren per 31.12.2023 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und nicht den Sparbüchern/-konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO waren bei drei Gemeinden (25 %) vorhanden.

3.4 Darlehen

Die Darlehen werden als Querschnittsprüfungsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und neun Verträgen pro Gemeinde. In drei Gemeinden waren keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war in keiner der neun Gemeinden ohne Beanstandungen. Es fehlten Leasingverträge oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlten daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen. Es wurden auch vertragliche Vereinbarungen (zB Contracting-Vertrag) als Leasinggeschäfte im Leasingpiegel (Anlage 6i VRV 2015) ausgewiesen, denen keine Leasingverträge zugrunde lagen.

3.6 Haftungen

Bei den zwölf geprüften Gemeinden waren in elf Gemeinden in Summe 140 einzelne Haftungen in den Haftungsnachweisen (Anlage 6r VRV 2015) der Rechnungsabschlüsse 2023 ausgewiesen. Die Anzahl der Haftungen schwankt zwischen null und 31 pro Gemeinde.

Die Haftungsakten wurden von sieben Gemeinden in physischer Form, von zwei Gemeinden in elektronischer Form und von zwei Gemeinden in einem gemischten System geführt.

In zwei von elf Gemeinden (18 %) konnten die Haftungsakten ohne Beanstandung geprüft werden. Bei neun Gemeinden (82 %) wurden bei einzelnen Haftungsakten Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet.

Die Haftungsendstände per 31.12.2023 konnten bei zwei Gemeinden (18 %) zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten auch mit den Daten im RA 2023 überein.

Die Verbuchung von Rückstellungen zu Haftungen (KGr 385) wurde in keiner der geprüften Gemeinden vorgelegt.

Im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 sind in den geprüften Gemeinden keine Haftungen schlagend geworden.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Darlehensmanagements

Stadtgemeinde:	Hartberg
Gemeindenummer:	62219
Bezirk:	Hartberg-Fürstenfeld
Einwohner am 01.01.2024:	6.713
Fläche:	21,5 km ²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	312

Quelle: Landesstatistik.steiermark.at

Dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG) der Stadtgemeinde Hartberg und weiteren Unterlagen der ADG (Beilagen 04 und 05) ist zu entnehmen, dass in der Finanzabteilung 11 Bedienstete beschäftigt sind.

In der Stadtgemeinde wird zum Prüfungszeitpunkt noch kein elektronischer Akt geführt. Im Dokumentenmanagementsystem werden Dokumente in Verbindung mit der Buchhaltung (Rechnungen) archiviert. Ein elektronischer Rechnungslauf ist zum Prüfungszeitpunkt noch nicht eingerichtet.

Der Stadtgemeinde wird empfohlen, die Möglichkeiten eines elektronischen Rechnungslaufes in vollem Umfang einzurichten und die Bearbeitung mittels definierter Prozessschritte durchzuführen.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Stadtgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

4.1 Überblick über alle ausgewiesenen Darlehen per Stichtag 31.12.2023 lt Anlage 9b StGHVO (Anlage 6c VRV 2015) auf Basis des Rechnungsabschlusses

Die Stadtgemeinde Hartberg weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) des Rechnungsabschluss 2023 per 31.12.2023 24 Datensätze aus und wird ein Endstand an Darlehen von € 3.672.843,24 dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Darlehen im Nachweis auf verschiedene Ansätze aufgeteilt wurde. Das heißt, dass die Summe der dargestellten Datensätze im Einzelnachweis über Finanzschulden des Rechnungsabschlusses nicht mit der Summe der Darlehensverträge identisch ist.

Es sind zwei Investitionsdarlehen von Ländern oder Landesfonds (Konto 341xxx) mit einer Gesamtsumme von € 617.355,93 und 22 Darlehen von Finanzunternehmen (Konto 346xxx) mit einer Gesamtsumme von € 3.055.487,31 dargestellt, wovon ein Darlehen gesplittet dargestellt wird. Weiters sind zwei Datensätze als kurzfristige Darlehen (Konto 359xxx) mit einer Gesamtsumme per 31.12.2023 von € 179.846,00 am Datenträger ausgewiesen.

In diesem Datenbestand sind keine Fremdwährungsdarlehen und auch keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte vorhanden. Es sind zwei endfällige Darlehen aufgenommen worden, diese stellen sich als Ortserneuerungsdarlehen dar (siehe auch Punkt 4.4.2).

In der Stadtgemeinde werden keine inneren Darlehen geführt.

Laut Mitteilung der Stadtgemeinde bestehen zusätzlich zwei von der Stadtgemeinde gewährte Darlehen (siehe auch Punkt 4.4.7).

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen

Die Aktenführung erfolgt zum Prüfungszeitpunkt ausschließlich in physischen Darlehensakten und sind diese für jedes Darlehen einzeln angelegt.

Bei der Durchsicht der Darlehensakten wurde festgestellt, dass die Darlehensakten in Ordnern (je Kreditinstitut) und diese wiederum strukturiert mit Trennblättern abgelegt sind. Über den Ordnerrücken sind die Darlehensnummern lt Anlage 6c VRV 2015 ersichtlich und sind die laufenden Darlehen von den archivierten Darlehen getrennt abgelegt. Der Überblick über die Darlehen in der Aktenführung ist gegeben.

Die erforderlichen Unterlagen sind in den Akten teilweise nicht abgelegt. Es fehlten vereinzelt Auszüge von Verhandlungsschriften, Unterschriften auf den Darlehensverträgen, Zeichnungs-/Funktionsbestätigungen, aktuelle Tilgungspläne und aufsichtsbehördliche Genehmigungen (soweit erforderlich).

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen, nur vollständig unterfertigte Verträge und die jeweils aktuellen Tilgungspläne abzulegen.

4.3 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023

Bei Prüfung der Darstellung der Darlehen im Rechnungsabschluss 2023 wird festgestellt, dass die von der Stadtgemeinde aufgenommenen Darlehen in der Anlage 6c gem § 32 Abs 1 VRV 2015 vollständig aufscheinen.

Die Stadtgemeinde hat die Zuzählung eines genehmigten Darlehens auf zwei Projekte aufgeteilt und wurde dieses Darlehen in zwei Datensätzen dargestellt. Die laufenden Tilgungen und Zinsen werden anteilig auf die einzelnen Ansätze aufgeteilt und sind schlüssig nachvollziehbar.

Festgestellt wurde, dass die Vorhabencodes im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst lt Anlage 6c gem § 32 VRV 2015 im RA 2023 nicht aufscheinen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei der Darstellung gem Anlage 6c VRV 2015 die VC darzustellen.

Festgestellt wurde, dass das Darlehen mit der Kontonummer/Darlehensnummer: 450083 im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst bei den Darlehen von Unternehmen anstatt bei den Darlehen von Finanzunternehmen aufscheint. Der Endstand dieses Darlehens per 31.12.2023 beträgt € 0,00 und ist zur Gänze getilgt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darlehen gem dem regionalen Kontenplan Steiermark zu verbuchen.

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst wurde die Laufzeit der unten angeführten Darlehen nicht ordnungsgemäß ausgewiesen:

- Kontonummer/Darlehensnummer: 450082
- Kontonummer/Darlehensnummer: 45008316
- Kontonummer/Darlehensnummer: 450094
- Kontonummer/Darlehensnummer: 450099

Der Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensdaten im HBS im Hinblick auf die Laufzeiten zu überprüfen und korrekt auszuweisen.

Bei der Abstimmung der im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellten Darlehen mit den in der Vermögensrechnung 2023 dargestellten lang- und kurzfristigen Schulden ist die Übereinstimmung gegeben.

4.4 Feststellungen zu den aus allen Darlehen herausgefilterten nachstehenden Darlehen und Besonderheiten

4.4.1 Fremdwährungsdarlehen

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine Fremdwährungsdarlehen gegeben.

4.4.2 Ortserneuerungsdarlehen und sonstige endfällige Darlehen

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem VRV 2015 (Anlage 6c) des Rechnungsabschlusses 2024 sind zwei endfällige Darlehen (Ortserneuerungsdarlehen) ausgewiesen.

Die erforderliche Rücklagenbildung einschließlich der zu bildenden Zahlungsmittelreserven wurde für beide Darlehen im Haushaltsjahr 2024 nachgeholt und wird im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b VRV 2015) per 31.12.2024 korrekt ausgewiesen.

4.4.3 Darlehensähnliche Rechtsgeschäfte

Lt Stellungnahme der Stadtgemeinde werden zum Prüfungszeitpunkt keine darlehensähnlichen Rechtsgeschäfte geführt.

Den Prüfungsorganen wurden zwei schriftliche Vereinbarungen mit einem Unternehmen [REDACTED] über Zahlungen, betreffend der Rückführung von durch die Stadtgemeinde über Darlehen vorfinanzierte Ankäufe von Einleitungsrechten in das Kanalsystem, vorgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um darlehensähnliche Rechtsgeschäfte in Bezug auf gegebene Darlehen handelt. Siehe auch Pkt 4.4.6 und 4.4.7 in diesem Bericht.

4.4.4 Innere Darlehen

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine inneren Darlehen gegeben.

4.4.5 Kurzfristige Darlehen

Kurzfristige Darlehen werden korrekt über das Konto 359xxx gebucht und am Datenträger im Nachweis über die Finanzschulden (Anlage 6c VRV 2015) dargestellt.

4.4.6 Schuldendienstsätze

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem VRV 2015 (Anlage 6c) des Rechnungsabschlusses 2024 werden zwei Darlehen (Nr 45019313 und 45019314) am Ansatz 851xxx (Abwasserentsorgung) geführt. Zu diesen Darlehen bestehen korrespondierende Vereinbarungen über eine Refundierung der von der Stadtgemeinde geleisteten Darlehenstilgungen mit einem Unternehmen ([REDACTED]). Siehe auch Pkt 4.4.3 in diesem Bericht.

Das genannte Unternehmen verpflichtet sich mit diesen beiden Vereinbarungen in jeweils 180 betraglich festgelegten Monatsraten (beginnend ab 01.01.2010 bzw ab 15.01.2014) Zahlungen für die Finanzierung des Ankaufes von Einleitungsrechten inkl Verzinsung an die Stadtgemeinde zu leisten (Schuldendienstsätze). Die Stadtgemeinde hat diese vertraglich vereinbarten Zahlungen als Forderungen in der Buchhaltung dargestellt und mit der Einzahlung der Refundierungen diese laufend reduziert. Mit 31.12.2024 sind die Forderungen aus diesen beiden Vereinbarungen vollständig getilgt. Bei den in der Stadtgemeinde aufgenommenen Darlehen (Nr 45019313 und 45019314) wurden im gesamten Prüfungszeitraum keine Schuldendienstsätze dargestellt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Schuldendienstsätze im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst korrekt auszuweisen.

4.4.7 Gewährte Darlehen

Zum Prüfungszeitpunkt liegen keine aufsichtsbehördlich genehmigten gewährten Darlehen vor.

Den Prüfungsorganen wurden zwei Vereinbarungen der Stadtgemeinde mit einem Unternehmen [REDACTED] vorgelegt, wonach sich dieses Unternehmen verpflichtet der Stadtgemeinde den Schuldendienst für die Finanzierung des Ankaufes von Einleitungsrechten zu refinanzieren. Siehe Pkt 4.4.6 in diesem Bericht.

In diesen gesonderten Vereinbarungen wird die Stadtgemeinde jeweils als „Gläubiger“ und das betreffende Unternehmen als „Schuldner“ bezeichnet. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um darlehensähnliche Rechtsgeschäfte im Rahmen eines gewährten Darlehens zur Vorfinanzierung von Einleitungsrechten handelt. Siehe auch Pkt 4.4.3 in diesem Bericht.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, in Zukunft Rechtsgeschäfte iSd § 90 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

4.5 Prüfung des Darlehensmanagements der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen

4.5.1 Ausschreibung und Vergabe

Über die Finanzierung der im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 durchgeführten investiven Vorhaben wurden nur in jenen Fällen die Aufnahme von Darlehen in Erwägung gezogen, wenn andere Finanzierungsformen nicht als wirtschaftlich oder zweckmäßig angesehen worden sind.

Die Darlehen der Stadtgemeinde wurden ausschließlich zur Finanzierung von investiven Vorhaben bzw zur Finanzierung von vertraglichen Verpflichtungen zu einem Investitionsvorhaben einer anderen Gebietskörperschaft aufgenommen.

Die Darlehensausschreibungen bzw Einladung zur Angebotslegung werden von der Stadtgemeinde selbst durchgeführt und wird dafür ein eigenes vorgefertigtes Formular verwendet. Grundsätzlich werden die regionalen Banken zur Angebotslegung eingeladen. Eine Angebotslegung erfolgt meist von allen eingeladenen Banken. Über die Angebote wird vom Leiter der Finanzabteilung eine Aufstellung angefertigt und der Finanzausschuss damit betraut. Die vorliegenden Entscheidungen des Gemeinderates hinsichtlich der Darlehensvergabe sind über die Verhandlungsschriften nachvollziehbar. Auf eine getrennte Beschlussfassung von Vergabe und Vertrag wurde ab dem Jahr 2023 geachtet.

4.5.2 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Zu den im Prüfungszeitraum 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Darlehen wird festgestellt, dass für alle Darlehensverträge aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorliegen.

Überblick aufgenommene Darlehen 2020 bis 2023

Darlehen	Darlehenshöhe	aufsichtsbehördliche Genehmigung
Geh- und Radwegeausbau / Straßenbau	€ 560.000,00	ABT07-105243/2019-27 23.01.2020
Ankauf Fahrzeuge, Hartberg-Services	€ 78.000,00	ABT07-105243/2019-28 23.01.2020
Ankauf Bauhof-Fahrzeuge	€ 100.000,00	ABT07-128052/2020-55 27.11.2020
Straßenbau Spange Weidenstraße	€ 1.000.000,00	ABT07-26641/2023-16 05.05.2023
Straßenbau DV50 / XXXXXXXXXX	€ 1.343.000,00	ABT07-26641/2023-17 09.05.2023

4.5.3 Zuzählung der Darlehen und Verwendungszweck

Bei den im Prüfungszeitraum aufgenommenen Darlehen wurden die aufsichtsbehördlich genehmigten maximalen Darlehenshöhen in keinem Fall überschritten.

Die zweckgemäße Verwendung der Darlehen wurde bei allen im Prüfungszeitraum genehmigten Darlehen festgestellt und stimmt auch die buchhalterische Darstellung lt VRV 2015. Zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) sind zwei Vorhaben (VC 1612301 und 3612203) noch nicht fertiggestellt. Beim Vorhaben VC 3612203 wurden im Jahr 2023 € 700.000,00 von den genehmigten € 1.343.000,00 zugezählt.

Weiters wurde festgestellt, dass die Stadtgemeinde die nachstehend angeführten aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen bis zum Prüfungszeitpunkt am 02.10.2024 nicht abgerufen hat.

Darlehen Bezeichnung	Genehmigung Datum/GZ	Projekt / VC	Begründung warum das Darlehen nicht abgerufen wurde
██████████ € 243.000,00	23.09.2013/ABT07 FAGW-BR- GA.07622191/2013- 3	Schaffung von Reservekapazitäten in den Verbandskläranlagen	lt Stadtgemeinde nicht mehr benötigt
€ 50.000,00	25.08.2016/ABT07- 139139/2016-5	Abwasserentsorgung	lt Stadtgemeinde nicht mehr benötigt

4.5.4 Tilgung der Darlehen

Bezüglich der Tilgung der Darlehen konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden und wurden auch keine tilgungsfreien Zeiten bei den Darlehen festgestellt.

Die Übereinstimmung der in den Verträgen vereinbarten Darlehenslaufzeiten mit den im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 dargestellten Daten ist nicht bei allen Darlehen gegeben (siehe Punkt 4.3).

Die Tilgungen bei den neu aufgenommenen Darlehen sind halbjährlich entweder per 31.03. und 30.09. oder per 30.06 und 31.12. vertraglich vereinbart. Im Haushaltsjahr 2023 beliefen sich die Tilgungen und die außerplanmäßigen Tilgungen auf gesamt € 1.037.431,88.

4.5.5 Zinsmanagement in der Gemeinde

Die Zuständigkeit für das Darlehensmanagement wird lt Arbeitsplatzbeschreibung und Auskunft der Stadtgemeinde einem Bediensteten in der Finanzabteilung zugewiesen. Dieser überwacht in regelmäßigen Abständen die Zinsentwicklung und informiert darüber den Finanzreferenten.

Im Prüfungszeitraum wurden Nachverhandlungen ██████████
██████████ durchgeführt. Das Ergebnis der Nachverhandlungen war eine Vereinbarung mit der ██████████ über eine Konditionenverbesserung um 0,45% bei 4 Darlehen (Nr 01162-098816, 01162-098915, 01162-099012 und 01162-109217).

Lt Rechnungsabschluss 2023 sind per 31.12.2023 im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem § 32 Abs 1 VRV 2015 zwei Datensätze mit Fixzinssätzen und 22 Datensätze mit variablen Zinssätzen vorhanden.

Die Zinsbelastungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2023 auf € 118.993,76.

4.5.6 Darlehenskonvertierungen/Umschuldungen im Prüfungszeitraum

Lt vorgelegter Stellungnahme wurden im gesamten Prüfungszeitraum keine Darlehenskonvertierungen vorgenommen. Jedoch hat die Stadtgemeinde außerplanmäßige Tilgungen im Zeitraum 2020 bis 2023 getätigt. Diese betragen im Jahr 2020 € 893.626,99, im Jahr 2022 € 5.181.642,27 und im Jahr 2023 € 658.867,63. Gesamt wurden daher außerplanmäßig € 6.734.136,89 getilgt.

Der Ausschuss für Finanzen, Recht und Wirtschaft setzte sich in seinen Sitzungen mit den Darlehen auseinander. Der Prüfungsausschuss hat sich lt vorgelegten Verhandlungsschriften mit den Darlehen nicht auseinandergesetzt.

4.6 Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023

Die Mittelaufbringungen von investiven Einzelvorhaben erfolgte in den Prüfungsjahren 2020 bis 2023 bei fünf Vorhaben zum Teil in Form von Darlehenszuzahlungen.

Überblick Vorhaben 2020 bis 2023

Darlehen	Darlehenshöhe	VC-Code	Zuzahlung
Geh- und Radwegeausbau / Straßenbau	€ 560.000,00	1612901	im Haushaltsjahr 2020 € 560.000,00
Ankauf Fahrzeuge, Hartberg-Services	€ 78.000,00	1821000	im Haushaltsjahr 2020 € 78.000,00
Ankauf Bauhof-Fahrzeuge	€ 100.000,00	1821000	im Haushaltsjahr 2020 € 100.000,00
Straßenbau Spange Weidenstraße	€ 1.000.000,00	1612301	im Haushaltsjahr 2023 € 1.000.000,00
Straßenbau DV50 / [REDACTED]	€ 1.343.000,00	3612203	im Haushaltsjahr 2023 € 700.000,00

Wie die oben angeführte Tabelle zeigt, wurden für die Vorhaben die korrekten Vorhabencodes verwendet bzw sind die Vorhabencodes in den Genehmigungen ab dem Jahr 2023 angeführt. Die Darlehenszuzahlungen erfolgten bei den richtigen Vorhaben. Festzuhalten ist, dass durch die nicht nach Baufortschritt erfolgten Darlehenszuzahlungen in den Jahren 2020 und 2023 Überschüsse erzeugt wurden, die die Liquidität der Stadtgemeinde gestärkt haben. Durch diese Vorgehensweise vor allem im Jahr 2020 erfolgte eine erhebliche Stärkung des Kassenstandes und dadurch waren die Grundsätze der Führung des Gemeindehaushaltes gem § 3 Abs 2 StGHVO (Ziel der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit) nicht gegeben und wird diesbezüglich auch auf Punkt 5.7 des Berichtes verwiesen.

Die nachstehend angeführten Vorhaben wurden wie folgt beurteilt:

Im Haushaltsjahr 2019 wurde eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Geh- und Radwegeausbau/Straßenbau“ vom Gemeinderat beschlossen. Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist eine Genehmigung gem § 90 Abs 1 Stmk Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr 115/1967 idF LGBl Nr 96/2019 am 23.01.2020, GZ: ABT07-105243/2019-27, erteilt worden.

Mit dem Rechnungsabschluss 2023 wurde das Vorhaben „Geh- und Radwegeausbau/Straßenbau (VC1612901)“ mit einem Finanzierungsergebnis von € 0,00 abgeschlossen. Das Vorhaben ist abgeschlossen und ist beendet.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Ankauf Fahrzeuge, Hartberg-Services“ vom Gemeinderat beschlossen. Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist eine Genehmigung gem § 90 Abs 1 Stmk Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr 115/1967 idF LGBl Nr 96/2019 am 23.01.2020, GZ: ABT07-105243/2019-28, erteilt worden.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Ankauf Bauhof - Fahrzeuge“ vom Gemeinderat beschlossen. Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist eine Genehmigung gem § 90 Abs 1 Stmk Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr 115/1967 idF LGBl Nr 34/2020 am 26.11.2020, GZ: ABT07-128052/2020-55, erteilt worden.

Beide Darlehen wurden dem mehrjährigen investiven Einzelvorhaben VC 1821000 „Fahrzeuge Fuhrpark (2020 bis 2023)“ zugezählt. Mit dem Rechnungsabschluss 2023 wurde das Vorhaben mit einem Finanzierungsergebnis von € 0,00 abgeschlossen und ist beendet. Das Darlehen wurde zur Gänze vorzeitig getilgt.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Straßenbau Spange Weidenstraße“ (VC 1612301) vom Gemeinderat beschlossen. Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist eine Genehmigung gem § 90 Abs 1 Stmk Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr 115/1967 idgF nicht erforderlich.

Mit dem Rechnungsabschluss 2023 weist das Vorhaben „Straßenbau Spange Weidenstraße (VC1612301)“ noch einen Finanzierungsüberschuss von € 439.546,24 auf. Das Darlehen wurde in voller Höhe von € 1.000.000,00 zugezählt. Das Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen. Lt Auskunft der Stadtgemeinde sind die Schlussrechnung und Bedarfszuweisungsmittel für 2024 noch offen. Das Projekt soll voraussichtlich im RA 2024 abgeschlossen werden und sollen gegebenenfalls weitere außerplanmäßige Darlehenstilgungen erfolgen.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde eine Darlehensaufnahme für das Vorhaben „Straßenbau DV50/ [REDACTED]“ vom Gemeinderat beschlossen. Die gegenständliche Darlehensaufnahme wurde der Aufsichtsbehörde vorgelegt und ist eine Genehmigung gem § 90 Abs 1 Stmk Gemeindeordnung 1967, LGBl Nr 115/1967 idgF nicht erforderlich.

Mit dem Rechnungsabschluss 2023 weist das Vorhaben „Straßenbau DV50/ [REDACTED] (VC 3612203)“ noch einen Finanzierungsüberschuss von € 23.408,58 auf. Es wurden vom genehmigten Gesamtdarlehen in der Höhe von € 1.343.000,00 bereits € 700.000,00 zugezählt. Das Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Zuzahlungen von Darlehen nach Baufortschritt durchzuführen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wurde bei allen im Prüfungszeitraum genehmigten Darlehen festgestellt und stimmt auch die buchhalterische Darstellung lt VRV 2015.

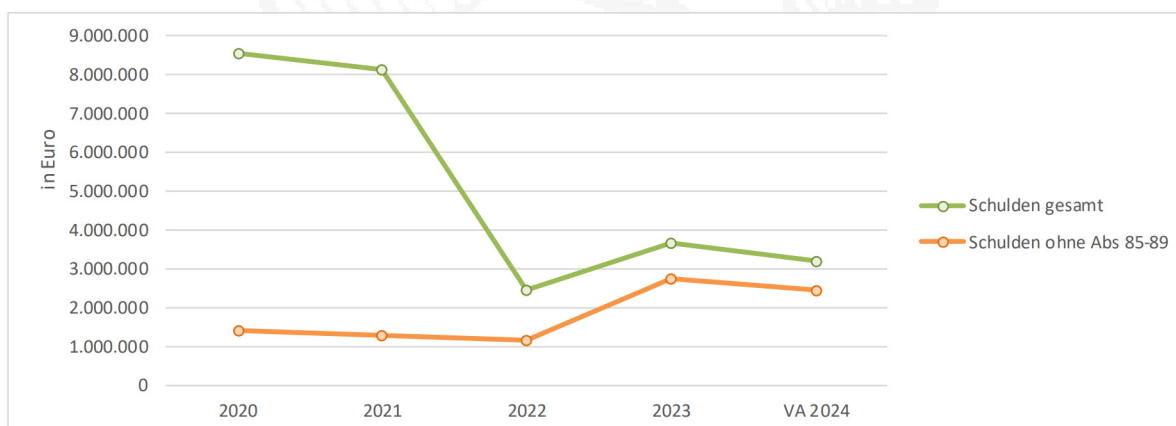
4.7 Prüfung der Bedarfszuweisungen zur Bedeckung der Darlehenstilgung

Der Stadtgemeinde wurden für den Zeitraum 2020 – 2023 keine Bedarfszuweisungsmittel für Darlehenstilgungen gewährt.

4.8 Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Belastung durch die Darlehenstilgungen 2020 bis 2023

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Schulden gesamt	8.567.450	8.136.613	2.465.592	3.672.843	3.214.800
Schulden ohne Abs 85-89	1.420.358	1.292.515	1.164.590	2.739.600	2.457.400

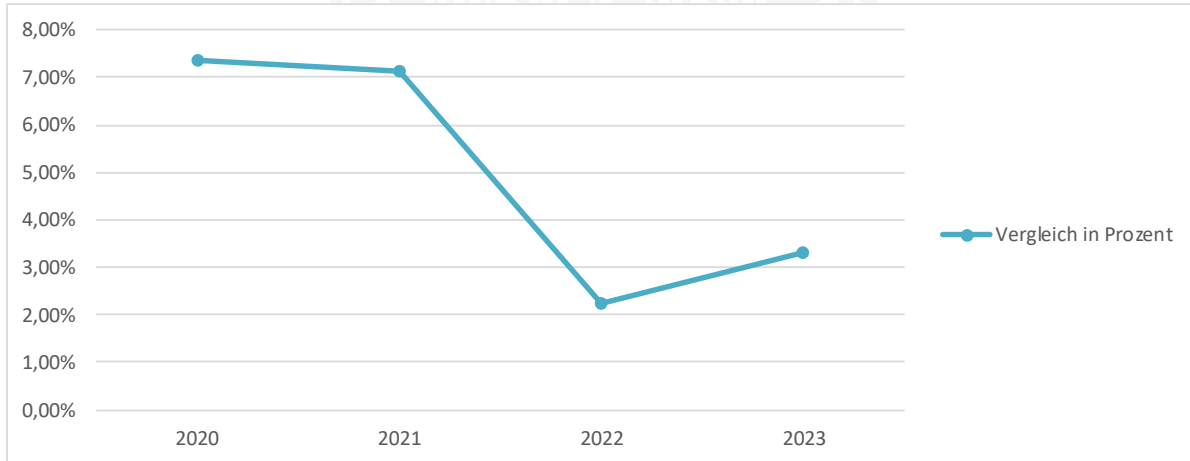


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Schuldenstand konnte im Prüfungszeitraum von € 8.567.450,00 (Endstand per 31.12.2020) auf € 3.666.590,00 (ohne kurzfristige Finanzschulden, Endstand per 31.12.2023) reduziert werden. Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2023 24 Darlehen auf. Davon sind vier Darlehen im Haushaltsjahr 2023 ausgelaufen bzw vorzeitig getilgt worden. Weitere Darlehen laufen ab dem Haushaltsjahr 2024 aus. Laut dem vorliegenden und beschlossenen mittelfristigen Haushaltsplan bis zum Jahr 2028 sind weitere Darlehenszuzahlungen zu den genehmigten Darlehen und neue Darlehensaufnahmen geplant.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Schulden gesamt	8.567.450	8.136.613	2.465.592	3.672.843
Bilanzsumme	116.211.484	114.447.898	110.146.102	111.392.688
Vergleich in Prozent	7,37%	7,11%	2,24%	3,30%

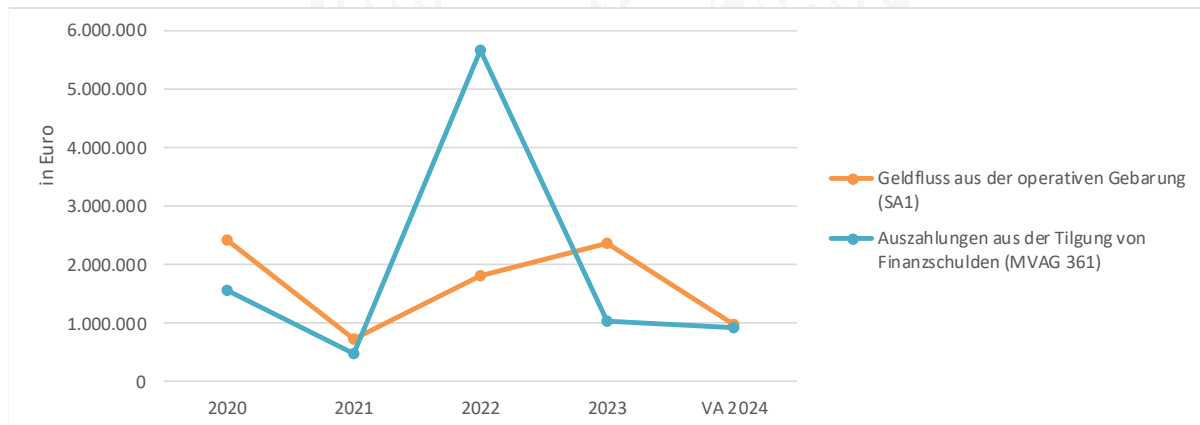


Datenquelle: GemBon 16.12.2024

Der Vergleich der Schulden gesamt (Darlehen für Investitionszwecke gem Anlage 6c VRV 2015) zur Bilanzsumme zeigt, dass sich die Bilanzsumme im Prüfungszeitraum ab dem Haushaltsjahr 2021 verändert hat. Der Schuldenstand hat sich jedoch durch erhebliche Sondertilgungen im Jahr 2022 deutlich verringert.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	VA 2024
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	2.431.953	732.550	1.801.637	2.380.261	981.700
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	1.561.526	469.365	5.671.021	1.037.432	939.800
SA1 abzgl. Tilgung Finanzschulden (MVAG 361)	870.427	263.185	-3.869.384	1.342.830	41.900



Datenquelle: GemBon 13.11.2024

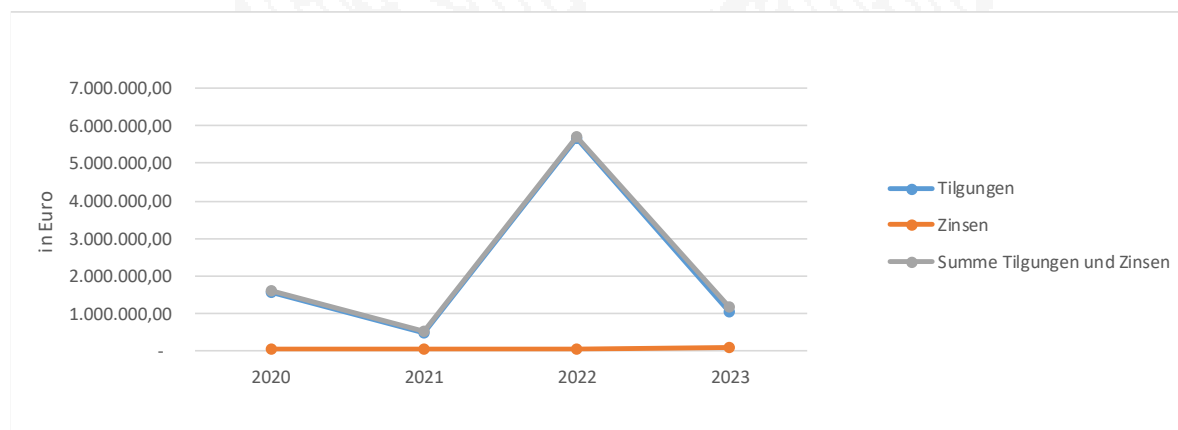
Die Stadtgemeinde war in den Prüfungsjahren 2020, 2021 und 2023 in der Lage, mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden zu bedecken (Gesamthaushalt).

In der Tabelle zeigt sich im Haushaltsjahr 2022, dass mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden nicht bedeckt dargestellt werden konnte. Dies begründet sich ua mit vorzeitigen Darlehenstilgungen aus Veräußerungserlösen in der Höhe von € 4.519.147,56. Auch wurde im Gebührenbereich Abwasserbeseitigung eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 406.674,88 zur vorzeitigen Darlehenstilgung verwendet.

Der Voranschlag 2024 zeigt jedoch, dass die Bedeckung durch SA 1 nur mehr knapp gegeben ist.

Entwicklung der Tilgungen und Zinsen 2020-2023

Jahre	Tilgungen	Zinsen	Summe Tilgungen und Zinsen
2020	1.561.525,52	37.302,22	1.598.827,74
2021	469.364,62	49.162,77	518.527,39
2022	5.671.020,83	47.340,39	5.718.361,22
2023	1.037.431,88	118.993,76	1.156.425,64



Datenquelle: RA 2020-2023

Die Darstellung „Entwicklung aus der Tilgung von Finanzschulden“ zeigt, dass im Haushaltsjahr 2022 die Tilgungen aufgrund von außerplanmäßigen Darlehenstilgungen sehr hoch waren (wie bereits erwähnt).

Die Zinsentwicklung ist schlüssig nachvollziehbar und werden folgende Feststellungen getroffen. Die vorzeitigen Tilgungen haben sich positiv auch auf die Zinsbelastung im Jahr 2023 ausgewirkt. Weiters hat die Stadtgemeinde einen hohen Anteil an fixverzinsten Darlehen und haben sich die erfolgreichen Nachverhandlungen zu den variablen Zinsen positiv ausgewirkt. Daher ist die Steigerung von 2022 auf 2023 wesentlich moderater ausgefallen als dies die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt gezeigt hat.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hartberg am 16.12.2019 wurde eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2 Z 1-5 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2020 (GZ: ABT07-57288/2014-560) zur Kenntnis genommen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Finanzreferenten erlassen und trat mit 03.09.2024 in Kraft.

Lt Beilage 10 der ADG ist eine Hauptzahlstelle – Hauptkassa [REDACTED] und eine weitere Hauptzahlstelle [REDACTED] eingerichtet. Jedoch wird lt Beilage 05 der ADG diese Zahlstelle auch als Nebenzahlstelle angeführt. Weiters sind acht Nebenzahlstellen eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

Weiters wurde festgestellt, dass die ADG nicht immer mit den tatsächlichen Abläufen in den Zahlstellen übereinstimmt. So wurden ua Differenzen bei der Höhe von Barvorschüssen festgestellt.

Die ADG hat eine Hauptzahlstelle und allfällige Nebenzahlstellen vorzusehen. Nebenzahlstellen sind einzurichten, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund eines geordneten und sicheren Zahlungsverkehrs unerlässlich ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die ADG entsprechend zu ändern (§ 22 Abs 1 StGHVO).

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten, mit den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen und die Rechtskonformität mit den Regelungen in der StGHVO herzustellen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:

Von der Stadtgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als „Hauptkassa“ bezeichnet wird und als eigener Zahlweg 6 im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt ist.

Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200xxx, „Hauptkassa“) wurde am Prüfungstag (01.10.2024, um 09:20 Uhr) gezählt (Kassasturz) und stimmt mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen überein.

Weiters wurde ein aktuell erstellter Tagesabschluss vom 01.10.2024, mit den aktuellen Kontoauszügen der Girokonten abgestimmt und ist schlüssig nachvollziehbar.

Ein tagesaktuelles Buchen konnte festgestellt werden.

In der Hauptzahlstelle werden Ein- und Auszahlungen durchgeführt.

Laut Auskunft der Stadtgemeinde sind Bankomatzahlungen möglich und steht dafür ein mobiles Gerät zur Verfügung.

Weiters wurde festgestellt, dass der Kassenbestand per 31.12.2023 zusätzlich Kautionen für Wohnungen und ein Sparkonto „Hartberg-Münzen“ beinhaltet. Diese werden auf eigenen Konten 210xxx im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt (siehe Pkt 5.2 Gutscheine und geldgleiche Werte in den Zahlstellen).

Die Prüfung hat ergeben, dass bezüglich des Standes der Kautionen keine Übereinstimmung zwischen dem Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) und dem Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung besteht.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt aufzuklären und den Stand der Kautionen zu dokumentieren.

Nebenzahlstellen:

Zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) bestehen in der Stadtgemeinde neun Nebenzahlstellen und wurden folgende Prüfungsfeststellungen dazu getroffen:

Lfd. Nr	Bezeichnung Nebenzahlstelle	Zahlweg	Bankomat-zahlung möglich	Nebenzahlst. in der ADG vorgesehen	Sonstige Feststellungen
1		Ja	Ja	Ja	
2		Ja	Ja	Ja	
3		Ja	Ja	Ja	
4		Ja	Ja	Ja	
5		Nein	Nein	Ja	
6		Nein	Nein	Ja	
7		Nein	Nein	Ja	
8		Nein	Ja	Ja	
9		Nein		Ja	

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Diese Nebenzahlstelle wird im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 als Kassa 1 bezeichnet und als eigener Zahlweg 61 dargestellt. Ein elektronisches Kassenbuch gem § 136 Abs 3 Z 3 StGHVO ist vorhanden, welches mit dem HBS verbunden ist. Die Übereinstimmung des Kassenistbestandes (gezählter Bargeldbestand) mit dem Kassensollbestand (Kassenbestand lt elektronischem Kassabuch) war zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) gegeben.

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Diese Nebenzahlstelle wird im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 als „Kassa 2“ bezeichnet und als eigener Zahlweg 62 dargestellt. Ein elektronisches Kassenbuch gem § 136 Abs 3 Z 3 StGHVO ist vorhanden welches mit dem HBS verbunden ist. Die Übereinstimmung des Kassenistbestandes (gezählter Bargeldbestand) mit dem Kassensollbestand (Kassenbestand lt elektronischem Kassabuch) war zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) gegeben.

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Diese Nebenzahlstelle wird im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 als [REDACTED] bezeichnet und als eigener Zahlweg 64 dargestellt. Ein elektronisches Kassenbuch gem §136 Abs 3 Z 3 StGHVO ist vorhanden welches mit dem HBS verbunden ist. Die Übereinstimmung des Kassenistbestandes (gezählter Bargeldbestand) mit dem Kassensollbestand (Kassenbestand lt elektronischem Kassabuch) war zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) gegeben.

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Diese Nebenzahlstelle wird im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2023 als [REDACTED] bezeichnet und als eigener Zahlweg 65 dargestellt. Ein elektronisches Kassenbuch gem § 136 Abs 3 Z 3 StGHVO ist vorhanden welches mit dem HBS verbunden ist. Die Übereinstimmung des Kassenistbestandes (gezählter Bargeldbestand) mit dem Kassensollbestand (Kassenbestand lt elektronischem Kassabuch) war zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) gegeben.

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Festgestellt wurde, dass zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) zwischen dem Kassenistbestand und Kassensollbestand eine Differenz von € 19,20 gegeben war. Die Differenz war auf verbuchte, jedoch nicht im Kassenbehältnis vorgefundene, Einnahmen am Prüfungstag zurückzuführen. Weiters wurde in dieser Nebenzahlstelle ein Barvorschuss von € 100,00 tatsächlich vorgefunden. Lt Beilage 10 ADG ist die Nebenzahlstelle [REDACTED] mit einem Barvorschuss von € 50,00 auszustatten und monatlich direkt mit der Hauptzahlstelle abzurechnen. Lt Mitteilung der Bediensteten haben auf diese Nebenzahlstelle weitere vier Bedienstete Zugriff. Kassenübergabeprotokolle wurden nicht vorgelegt. Weiters wurde von der Bediensteten mitgeteilt, dass die von jedem Kassenführenden vereinnahmten Gelder nicht sicher verwahrt werden.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr §§ 132 ff StGHVO einzuhalten.

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Diese Nebenzahlstelle befindet sich in der [REDACTED]. Es ist kein Wechselgeld vorhanden, die Einzahlung erfolgt am Monatsende direkt auf das Girokonto. Ein physisches Kassenbuch ist in Verwendung.

Zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) war die Kasse abgerechnet und wurde kein Bargeld vorgefunden.

Festgestellt wird, dass lt ADG die Nebenzahlstelle [REDACTED] mit einem Barvorschuss von € 300,00 auszustatten ist und die Abrechnung monatlich, jedenfalls unverzüglich ab einer Höhe von € 1.000,00, mit der Nebenzahlstelle [REDACTED] zu erfolgen hat (siehe Pkt 5.1).

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Abrechnungen jedenfalls mit der Hauptzahlstelle gem § 22 iVm § 135 StGHVO sicherzustellen.

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Diese Kassa wurde am 08.10.2024 geprüft und wurde festgestellt, dass sich kein Bargeld in der Kassa befunden hat. Laut Auskunft der ermächtigten Bediensteten ist diese Kassa nur in Betrieb, wenn eine Veranstaltung stattfindet. Barvorschüsse werden lt Auskunft der Bediensteten nur bei Bedarf ausgegeben. Die Abrechnung erfolgt am nächsten Tag direkt mit der Hauptzahlstelle.

Nebenzahlstelle [REDACTED]

Bei dieser Nebenzahlstelle handelt es sich um einen [REDACTED] und konnte nicht geprüft werden.

Nebenzahlstelle

Lt Auskunft der Stadtgemeinde ist die Zahlstelle dem zugeordnet. Es handelt sich um einen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Nebenzahlstelle befindet sich im

Ein elektronisches Kassenbuch gem § 136 Abs 3 Z 3 StGHVO ist vorhanden. Zum Prüfungszeitpunkt (01.10.2024) war die Übereinstimmung des Kassenistbestandes (gezählter Bargeldbestand) mit dem Kassensollbestand (Kassenbestand lt elektronischem Kassabuch) gegeben.

Weiters wurde festgestellt, dass diese Zahlstelle lt ADG Beilage 10 als Hauptzahlstelle und in der Beilage 05 als Nebenzahlstelle geführt wird und wird diesbezüglich auf Pkt 5.1 verwiesen.

Gutscheine und geldgleiche Werte in den Zahlstellen:

In der Hauptzahlstelle wurden „8-Städte-Gutscheine“ vorgefunden. Laut Auskunft der Stadtgemeinde wird seit Februar 2024 die Verrechnung der Gutscheine über die nicht voranschlagswirksame Gebarung auf den Konten 0/36992 und 9/36992 abgewickelt. Im Prüfungszeitraum wurden die von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld im Rahmen eines Sozialprojektes zur Verfügung gestellten Gutscheine von der Stadtgemeinde vorfinanziert und von der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld rückerstattet. Die Verrechnung erfolgte auf den Konten 1/439000/768000 und 2/439000/828000.

Weiters wurde festgestellt, dass die Stadtgemeinde Hartberg im Jahr 2023 vom Tourismusverband Oststeiermark „Hartberg-Münzen“ übernommen hat. Von der Stadtgemeinde Hartberg werden keine Münzen mehr ausgegeben. Die Bestände (Münzwert) der im Umlauf befindlichen Münzen werden derzeit über ein Sparkonto verrechnet. Die Verwaltung der „Hartberg-Münzen“ wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Eine eingehendere Prüfung dieser Gutscheinsysteme behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Stadtgemeinde existieren per 31.12.2023 sieben Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2023 laut Nachweis über Haushaltsrücklagen stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Eine Rücklage „Gemeindestraßen“ wurde im Jahr 2023 buchhalterisch und im Haushaltsjahr 2024 mit Zahlungsmittel gebildet.

Die Stände auf den Vermögenskontoen (934xxx, 935xxx) stimmten am Prüfungstag mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Die Finanzmittel für die Gebührenbremse iHv € 113.507,00 wurde im Haushaltsjahr 2024 auf die zweckgebundene Haushaltsrücklage Abfallentsorgung (Sparkonto) gelegt.

Eine allgemeine Haushaltsrücklage ist nicht vorhanden.

5.4 Darlehen

Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Darlehen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.5 Leasinggeschäfte

In der Stadtgemeinde Hartberg werden keine Leasinggeschäfte geführt. Auch wird im Anhang zum RA 2023 darauf hingewiesen, dass die Anlage 6i VRV 2015 (Leasingspiegel) mangels Vorliegens von Geschäftsfällen nicht angedruckt wird.

5.6 Haftungen

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) der Stadtgemeinde des RA 2023 werden zehn Haftungen im Teil A und keine Haftungen im Teil B dargestellt. Diesbezüglich wurde festgestellt, dass zwei Haftungen in der falschen Untergruppe dargestellt wurden. Generell scheinen Laufzeiten in der Anlage 6c VRV 2015 nicht auf.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungen im Rechnungsabschluss korrekt darzustellen.

Die Haftungsakten werden in physischer Form geführt. Die Ablage der Haftungsunterlagen stellt sich als wenig übersichtlich dar. Bei der Überprüfung der Haftungsakten wurde festgestellt, dass teilweise aufsichtsbehördliche Genehmigungen fehlten. Aktuelle Kontoauszüge wurden nicht immer mitabgelegt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu vervollständigen, die Haftungsunterlagen übersichtlich zu führen und die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.

Zudem wird die Stadtgemeinde aufgefordert, die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gemäß § 90 GemO einzuhalten.

Die ausgewiesenen Haftungsendstände (Anlage 6r VRV 2015) per 31.12.2023 stimmen mit den Auszügen überein. Rückstellungen sind in der Anlage 6q VRV 2015 per 31.12.2023 nicht ersichtlich.

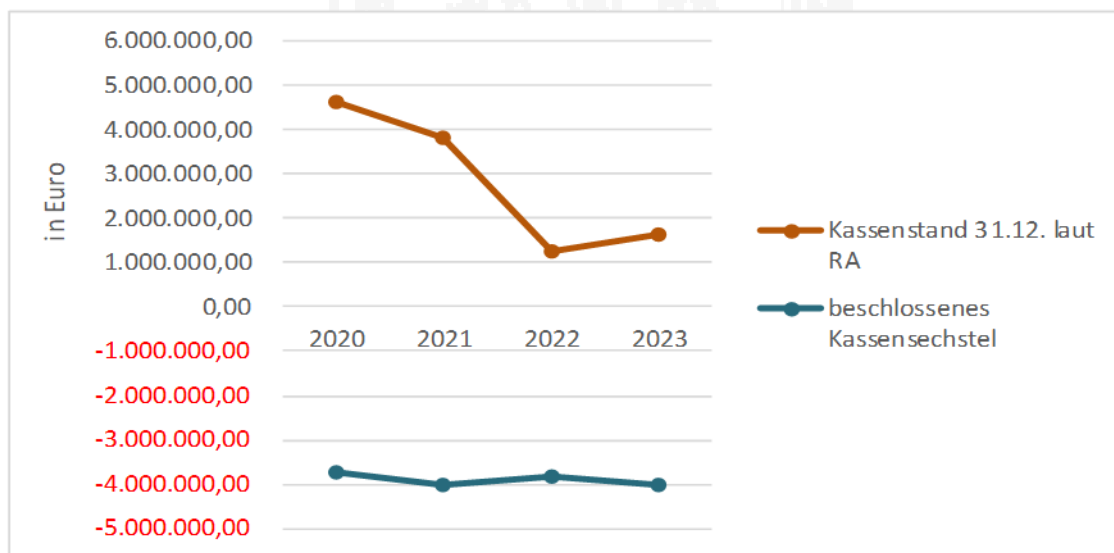
Laut Mitteilung der Stadtgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes:

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Kassenstand 31.12. laut RA	4.637.083,57	3.817.560,57	1.270.873,72	1.649.583,57
beschlossenes Kassensechstel	-3.750.000,00	-4.000.000,00	-3.850.000,00	-4.000.000,00



Datenquelle: GemBon 13.11.2024

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurden die Rücklagen von der Stadtgemeinde fälschlicherweise auf dem Konto 210xxx verbucht. Daher wurde der Kassenstand nicht transparent dargestellt. Ebenfalls im Haushaltsjahr 2020 wurden Darlehenszuzahlungen getätigt, obwohl Anschaffungs- und Herstellungskosten in geringerer Höhe angefallen sind. Im Haushaltsjahr 2023 wurde mit einem Teil einer Gesamtdarlehenszuzahlung ebenfalls die Kasse gestärkt.

Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Grundsätze der Führung des Gemeindehaushalts unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit gem § 3 StGHVO iVm § 74 GemO (allgemeine Haushaltsgrundsätze) einzuhalten.

Im Prüfungszeitraum ab dem Haushaltsjahr 2022 waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen der beschlossenen Kassenstärker gegeben.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes:

Entwicklung des Ergebnishaushalts

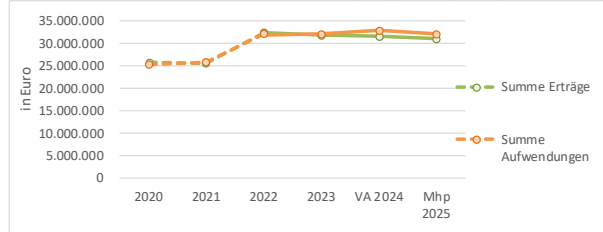
62219 Hartberg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SU	Summe Erträge	21	25.881.770	25.490.661	32.483.650	31.754.134	31.652.200	31.098.300
SU	Summe Aufwendungen	22	25.319.108	25.687.426	32.112.608	32.226.680	33.035.800	32.051.400
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	SA0	562.663	-196.765	371.042	-472.546	-1.383.600	-953.100
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	SA00	0	0	865.562	0	0	0

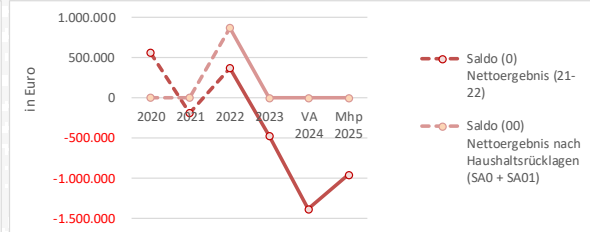
1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen)

Aufwendungen abzgl. nicht fir 31.319.900

Summe Erträge und Aufwendungen 62219 Hartberg



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62219 Hartberg



Datenquelle: GemBon 13.11.2024

Die Kennzahl SA0 war in den Haushaltsjahren 2021 und 2023 negativ. Dies bedeutet, dass die Stadtgemeinde nicht in der Lage war, die Aufwendungen durch Erträge abzudecken. In den Haushaltsjahren 2021 und 2023 wurde durch die Entnahme der EB-Rücklage das Nettoergebnis nach HHRL – SA00 ausgeglichen.

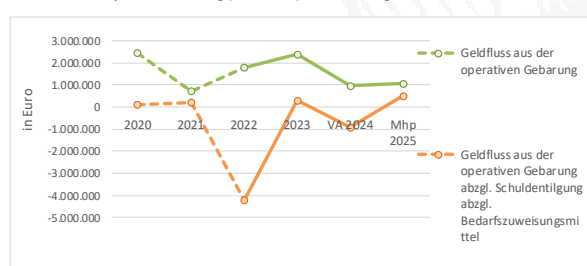
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes:

Entwicklung des Finanzierungshaushalts

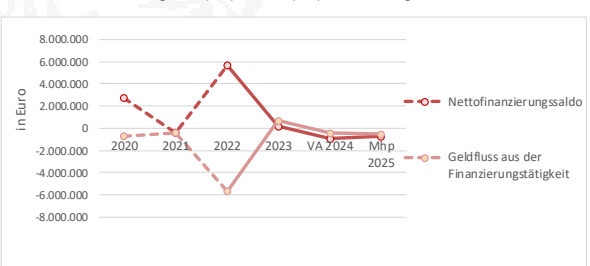
62219 Hartberg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	VA 2024	Mhp 2025
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	2.431.953	732.550	1.801.637	2.380.261	981.700	1.053.200
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	-114.478	193.185	-4.241.333	287.681	-941.600	525.100
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	290.739	-1.143.961	3.824.111	-2.178.066	-1.862.700	-1.800.000
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	2.722.692	-411.411	5.625.748	202.196	-881.000	-746.800
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-683.526	-430.837	-5.671.021	667.655	-458.100	-523.000
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	2.039.166	-842.247	-45.273	869.851	-1.339.100	-1.269.800

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62219 Hartberg



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62219 Hartberg



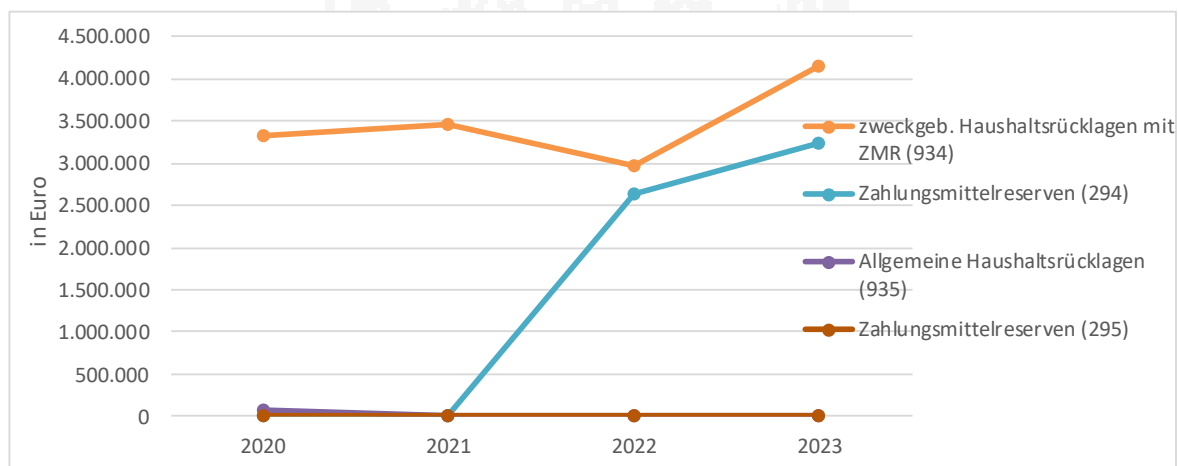
Datenquelle: GemBon 13.11.2024

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 negativ. In den Haushaltsjahren 2020 und 2023 ist ein positiver SA5 gegeben. Der Voranschlag 2024 und der MHP 2025 zeigen einen negativen Trend. In den Prüfungsjahren waren frei verfügbare Mittel vorhanden, welche für die Bedeckung für investive Vorhaben zur Verfügung standen. Das Haushaltsjahr 2022 stellt sich negativ dar, da die Stadtgemeinde außerplanmäßige Darlehenstilgungen durchgeführt hat.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	3.330.548	3.452.878	2.958.358	4.158.587
Zahlungsmittelreserven (294)	0,00	0,00	2.633.681,26	3.241.705,04
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	79.464	0,00	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven (295)	0,00	0,00	0,00	0,00



Datenquelle: GemBon 13.11.2024

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurden die Rücklagen von der Stadtgemeinde fälschlicherweise auf dem Konto 210xxx verbucht und scheinen die Zahlungsmittelreserven in der Auswertung daher mit € 0,00 auf.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven haben sich im Prüfzeitraum erhöht und wird ein Endstand per 31.12.2023 mit € 3.241.705,04 ausgewiesen.

Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR bestehen per 31.12.2023 für EDV, Grundverkehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Gebäudeverwaltung sowie Forstverwaltung. Die Stadtgemeinde verfügt über keine allgemeine Haushaltsrücklage. In den Haushaltsjahren 2021 und 2023 wurde durch die Entnahme der EB-Rücklage das Nettoergebnis nach HHRL – SA00 ausgeglichen.

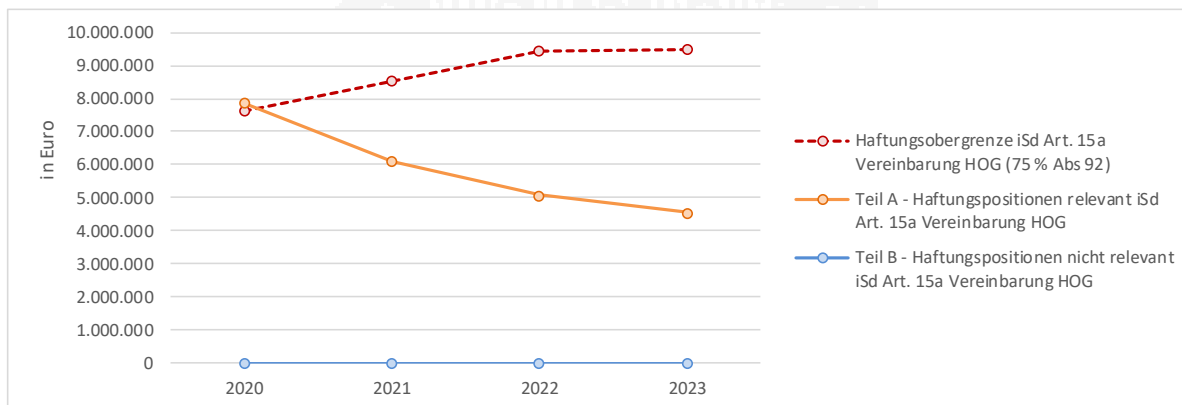
Leasingverpflichtungen:

In der Stadtgemeinde Hartberg werden keine Leasinggeschäfte geführt.

Entwicklung des Haftungsstandes im Prüfungszeitraum:

Entwicklung der Haftungen (Endstand Rechnungsjahr)

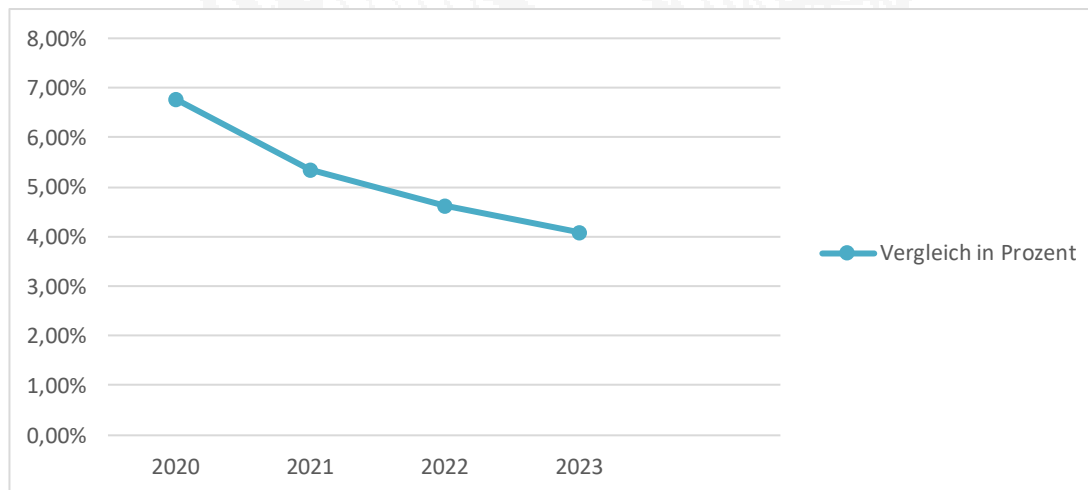
Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungsobergrenze iSd Art. 15a Vereinbarung HOG (75 % Abs 92)	7.631.333	8.531.570	9.437.520	9.486.890
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	7.866.536	6.113.994	5.088.121	4.550.835
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG	0	0	0	0



Datenquelle: GemBon 13.11.2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023
Haftungen gesamt	7.866.536	6.113.994	5.088.121	4.550.835
Bilanzsumme	116.211.484	114.447.898	110.146.102	111.392.688
Vergleich in Prozent	6,77%	5,34%	4,62%	4,09%



Datenquelle: GemBon 13.11.2024

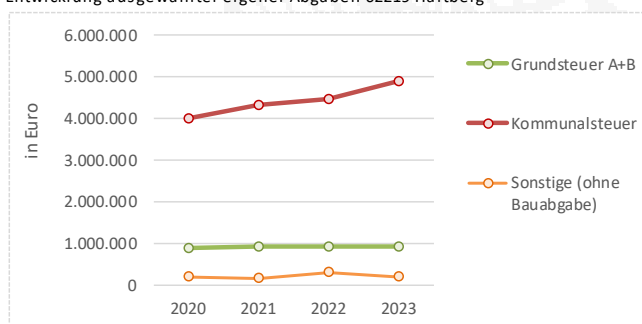
Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015, Rechnungsabschluss 2023) werden zehn Haftungen mit einem Stand zum 31.12.2023 in Höhe von € 4.550.834,95 ausgewiesen. Die Laufzeit (Beginn und Ende) der Haftungen sind im Nachweis nicht ersichtlich. Die Stadtgemeinde hat keine Rückstellungen für die Haftungen gebildet.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation:

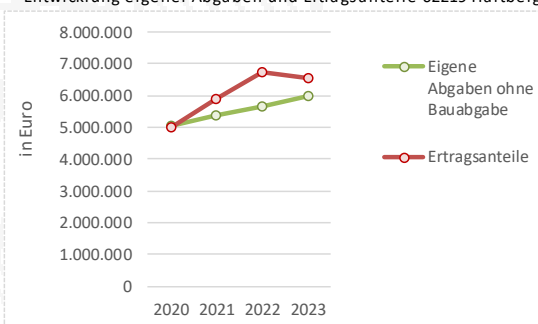
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	10.193	8.037	11.695	10.214
Grundsteuer B	861.170	902.769	899.038	899.420
Kommunalsteuer	3.990.067	4.320.191	4.463.289	4.882.658
Tourismusabgaben	0	0	0	0
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	1.116	600	600	600
Bauabgabe	124.443	86.081	146.302	102.723
Verwaltungsabgaben	46.207	49.634	53.607	42.471
Sonstige eigene Abgaben	139.881	107.620	245.532	150.500
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	5.048.633	5.388.851	5.673.760	5.985.864
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	4.992.769	5.895.799	6.751.827	6.547.629
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	10.041.403	11.284.650	12.425.588	12.533.492
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	10.165.846	11.370.731	12.571.889	12.636.215
Gebrauchsabgaben	118.030	82.285	223.547	131.520

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 62219 Hartberg



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 62219 Hartberg



Datenquelle: GemBon 13.11.2024

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2022 eine positive Entwicklung der Ertragsanteile. Im Jahr 2023 sind die Ertragsanteile wieder leicht gesunken. Die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B sind im Prüfzeitraum relativ gleichgeblieben. In den Haushaltsjahren 2021 und 2023 zeigt sich gegenüber den Vorjahren (2020 und 2022) ein Rückgang bei den Einnahmen aus den Bauabgaben. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 zeigt sich eine positive Entwicklung bei den Einnahmen aus Verwaltungsabgaben, die jedoch im Jahr 2023 wieder stark gesunken sind. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer entwickeln sich über den gesamten Prüfungszeitraum positiv.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfberichts zu entnehmen.

lfd Nr	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4	Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Darlehensmanagements	Der Stadtgemeinde wird empfohlen, die Möglichkeiten eines elektronischen Rechnungslaufes in vollem Umfang einzurichten und die Bearbeitung mittels definierter Prozessschritte durchzuführen.
2.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten auf Vollständigkeit zu überprüfen, nur vollständig unterfertigte Verträge und die jeweils aktuellen Tilgungspläne abzulegen.
3.	4.3	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Darlehen im Einzelnachweis über Finanzschulden gem § 32 VRV 2015 und in der Vermögensrechnung lt RA 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem der Anlage 9b StGHVO aufzubauen, bzw bei der Darstellung gem 6c VRV 2015 die VC darzustellen.
4.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darlehen gem dem regionalen Kontenplan Steiermark zu verbuchen.
5.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensdaten im HBS im Hinblick auf die Laufzeiten zu überprüfen und korrekt auszuweisen.
6.	4.4.6	Schuldendienstsätze	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Schuldendienstsätze im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst korrekt auszuweisen.
7.	4.4.7	Gewährte Darlehen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, in Zukunft Rechtsgeschäfte im Sinne des § 90 GemO der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

8.	4.6	Prüfung der mit Darlehen (teil-) finanzierten Vorhaben im Zeitraum 2020 bis 2023	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Zuzählungen von Darlehen nach Baufortschritt durchzuführen.
9.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen zu überarbeiten, mit den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung abzustimmen und die Rechtskonformität mit den Regelungen in der StGHVO herzustellen.
10.	5.2	Prüfung der Zahlstellen - liquide Mittel	Keine Übereinstimmung bezüglich des Standes der Kautionen zwischen dem Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) und dem Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung. Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, diesen Sachverhalt aufzuklären und den Stand der Kautionen zu dokumentieren.
11.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr §§ 132 ff StGHVO einzuhalten.
12.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, Abrechnungen jedenfalls mit der Hauptzahlstelle gem § 22 iVm § 135 StGHVO sicherzustellen.
13.	5.6	Haftungen	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungen im Rechnungsabschluss korrekt darzustellen.
14.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu vervollständigen, die Haftungsunterlagen übersichtlich zu führen und die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.

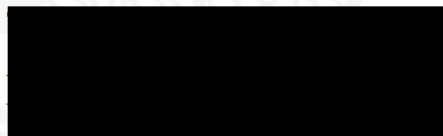
15.			Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht solcher Rechtsgeschäfte gemäß § 90 GemO einzuhalten.
16.	5.7	Finanzsituation	Die Stadtgemeinde wird aufgefordert, die Grundsätze der Führung des Gemeindehaushalts unter Beachtung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit gem § 3 StGHVO iVm § 74 GemO (allgemeine Haushaltsgrundsätze) einzuhalten.


Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Prüfungsleiter

Peter Knoll

(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-09-22T14:03:41+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	